

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Seeg

vom 25.09.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Seeg folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Seeg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Friedhofsunterhaltsgebühren (§ 6)
 - d) sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (§ 6) wird jährlich erhoben und entsteht jeweils zum 01.01. des Jahres. Wird ein Grabnutzungsrecht im Laufe des Jahres neu erworben oder endet es während des Jahres, ist für jeden vollen Kalendermonat des Restjahres ein Zwölftel der Friedhofsunterhaltungsgebühr zu entrichten.
- (4) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die

§ 6

Friedhofsunterhaltsgebühr

Die Friedhofsunterhaltsgebühr beträgt jährlich für ein

- | | |
|------------------------------|-------|
| a) Familiengrab einzeilig | 30 € |
| b) Familiengrab zweizeilig | 39 € |
| c) Einzel- oder Urnenerdgrab | 25 €. |

§ 7

Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-------|
| (1) Allgemeine Gestattungs- und Verwaltungsgebühr | 21 € |
| (2) Benutzung des Leichenhauses mit Aufbahrungsraum | 26 € |
| (3) Abräumen, Einebnung einer Grabstelle bei Auflassung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit (ohne Entfernung des Grabsteines und der Randeinfassung). | 105 € |
| (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 20 € erhoben. | |
| (5) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung, wird eine Gebühr von 10 € erhoben. | |
| (6) Für Sonderleistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden die tatsächlichen Kosten berechnet. | |

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Seeg (Bestattungsgebührensatzung) vom 21.12.2010 außer Kraft.

Seeg, den 25.09.2018

Berkhold

Berkhold
Erster Bürgermeister

